

Fall «Supply Chain Finance Funds» (Greensill)

Fragen an den Verwaltungsrat :

1. Wie erfolgte die Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Greensill-Konzern?
2. Im Besonderen, welche Kontrollen wurden bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgenommen, erfolgten die Eskalationsverfahren gemäss den internen Richtlinien und wer hat den Entscheid zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Greensill-Konzern validiert?
3. Welche Beziehungen bestanden zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Greensill-Konzern zwischen den verschiedenen Geschäftseinheiten der Credit Suisse Group einerseits und Herrn Greensill und den von ihm kontrollierten Geschäftseinheiten?
4. Welche Rolle spielte die Credit Suisse Group während der Geschäftsbeziehung zum Greensill-Konzern in Bezug auf:
 - a. das Halten von Vermögenswerten für Geschäftseinheiten des Greensill-Konzerns;
 - b. die Finanzierung von Geschäftseinheiten des Greensill-Konzerns; und
 - c. den Vertrieb von Finanzprodukten an Kunden, die eine Exponierung gegenüber Greensill beinhalteten?
5. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit diesen verschiedenen Rollen zu identifizieren und zu bewältigen?
6. Gab es im Laufe der Geschäftsbeziehung zu Greensill Transaktionen, die Ausnahmen von den internen Richtlinien erforderten (*exceptions to policies*)? Wenn ja, welche Organe haben diese Ausnahmen genehmigt?
7. Wann erfuhren die Organe der Credit Suisse Group (insbesondere der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die Risikokontrolle, die Compliance) von den ersten Anzeichen für einen Ausfall von Greensill?
8. Hat die Credit Suisse Group die schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden über die Exponierung gegenüber Greensill informiert? Oder wurde die Credit Suisse Group von einer Aufsichtsbehörde auf die Risiken im Zusammenhang mit dieser Exponierung aufmerksam gemacht?
9. Welche Massnahmen wurden in Bezug auf Greensill, die Verantwortlichen der Credit Suisse Group, Dritte und Kunden getroffen?

10. Wurden Clawback-Massnahmen in Bezug auf die variablen Vergütungen der Führungsinstanzen eingeleitet?
11. Welche konkreten Massnahmen wurden innerhalb der Credit Suisse Group getroffen, um (i) sicherzustellen, dass die Gruppe gegenwärtig nicht einem ähnlichen Risiko ausgesetzt ist, und (ii) um zu verhindern, dass sich ein solches Problem in Zukunft wiederholt?
12. An der letzten Generalversammlung vom 30. April 2021 wurde in den Antworten auf die von Ethos gestellten Fragen angekündigt, dass die Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts zum Fall Greensill veröffentlicht werden:
 - a. Aus welchen Gründen werden diese Schlussfolgerungen nicht veröffentlicht?
 - b. Sind die Antworten auf die von Ethos anlässlich der letzten Generalversammlung vom 30. April 2021 gestellten Fragen auf der Grundlage Ihres aktuellen Wissensstands noch gültig oder müssen sie geändert werden, und wenn ja, bezüglich welcher Punkte?

Fragen an die Revisionsstelle :

13. Ab welchem Zeitpunkt wurde die Exponierung gegenüber dem Greensill-Konzern im Prüfungsbericht («Long Form Report») erwähnt?
14. Welche Prüfungsempfehlungen wurden in diesem Zusammenhang abgegeben und wurden diese umgesetzt?

Fall «Suisse Secrets»

15. Welche konkreten Massnahmen hat die Credit Suisse Group getroffen (oder beabsichtigt, sie zu treffen), nachdem sie von den Medien, die «Suisse Secrets» veröffentlicht haben, kontaktiert wurde (sowohl in Bezug auf die in der Publikation erwähnten Konten als auch in Bezug auf die allgemeine Überprüfung ihrer Richtlinien zur Kundenakquisition)?
16. Welche konkreten Massnahmen hat die Credit Suisse Group getroffen, um sicherzustellen, dass die 10% der Konten, die in den Medien erwähnt wurden und bezüglich welcher die Credit Suisse Group in ihrer Pressemitteilung vom 20. Februar 2022 angibt, dass sie noch «aktiv» sind, mit den Richtlinien übereinstimmen?

Fragen an die Revisionsstelle :

17. Werden die von der Credit Suisse Group im Zusammenhang mit dem Fall «Suisse Secrets» getroffenen Massnahmen im Jahr 2022 einer spezifischen Prüfung unterzogen?